

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen

vom 13. September 2006

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn –und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn –und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf –und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung **folgende Verordnung:**

§ 1

Die Gemeinde Tiefenbach lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn –und Feiertagen im Gemeindegebiet ab 12.00 Uhr zu.

§ 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn –und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, 13. September 2006



Schwarzmaier

.....
Schwarzmaier, 1. Bürgermeister

Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde

- a) in der Sitzung des Gemeinderats Tiefenbach am 20. Juli 2006 beschlossen,
- b) im Rathaus Tiefenbach, Zimmer Nr. 1.05 (1.OG) am 14. September 2006 zur
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und
Kirchberg v.W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.09.2006 angeheftet und am*28.12.06*.....
wieder abgenommen.

Tiefenbach, den*28.12.06*.....

i.A.



[Signature]
.....
Aschenbrenner
VOAR